

Fachbereich: 1
Fachbereichsleiter: Herr Lohmann

Drucksache-Nr.: SG-XI/062/2022

**Sitzverlust des Rats Herrn Henning Ahrens;
Feststellungsbeschluss gem. § 52 Absatz 2 NKomVG.**

Beratungsfolge:

Gremium	am	TOP	Status
Rat der Samtgemeinde Oderwald			öffentlich

Finanzielle Auswirkungen: keine

Produktsachkonto:	Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
	xxxxx-xxxxx-xxxxxx	xxxxx-xxxxx-xxxxxx
Mittel stehen zur Verfügung:	ja/nein	
Gesamtausgaben:		
Jährliche Folgekosten:		
Jährliche Abschreibungen:		

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07. Juli 2022 hat Herr Henning Ahrens schriftlich mitgeteilt, dass er sein Mandat als Ratsherr des Samtgemeinderates mit sofortiger Wirkung niederlegt. Die schriftliche Rücktrittserklärung ist dem Samtgemeindebürgermeister am 11. Juli 2022 zugegangen.

Gem. § 52 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung verliert ein Abgeordneter seinen Sitz in der Vertretung durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten. Eine Verzichtserklärung darf nicht in elektronischer Form abgegeben und nicht widerrufen werden.

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG stellt die Vertretung zu Beginn der nächsten Sitzung fest, ob eine Voraussetzung für den Sitzverlust vorliegt. Als sog. innerorganisatorischer Akt bedarf der Beschluss nicht der Vorbereitung durch den Samtgemeindeausschuss.

Vor der Feststellung des Sitzverlustes ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

An der Beratung und Beschlussfassung über den Sitzverlust wirkt Rats Herr Henning Ahrens nach § 54 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 NKomVG nicht mit.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Oderwald wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- **Nach § 52 Abs. 2 NKomVG wird festgestellt, dass Rats Herr Henning Ahrens seinen Sitz im Rat der Samtgemeinde Oderwald nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG verliert.**

gez. M. Lohmann

Anlagen:

Schreiben vom 07.07.2022; Niederlegung des Ratsmandates